

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0441/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 13.11.2023
		Verfasser/in: FB 45/000.010
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens		
Ziele:	Klimarelevanz keine	
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.12.2023	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Anhörung/Empfehlung
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Vereinbarung zur Namensänderung sowie zur Erhöhung der Kostenpauschale der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums, vorbehaltlich der Zustimmung der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, zu beschließen.
2. Der Rat der Stadt Aachen beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und vorbehaltlich der Zustimmung der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, die Vereinbarung zur Namensänderung sowie zur Erhöhung der Kostenpauschale der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums.
3. Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung, die Vereinbarung zur Namensänderung sowie zur Erhöhung der Kostenpauschale der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung zuzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Das Euregionale Medienzentrum der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens blickt auf eine lange Historie zurück, die für die seinerzeit als "Bild- und Filmstelle" (später als zwei separate Einrichtungen – Stadtbildstelle bzw. Kreisbildstelle– und dann schließlich wieder als gemeinsames Medienzentrum) bezeichnete Einrichtung, zuständig für die Stadt und den Bezirk Aachen, bereits am 1. April 1924 beginnt. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Aufgabenprofil ebendieser Einrichtung auch aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Kontexte sowie der technologischen Entwicklungen immer wieder gewandelt. Vom damaligen Stadtschulrat gegründet und von Lehrkräften geleitet hatte die Filmstelle in den ersten Jahrzehnten einen starken pädagogischen Schwerpunkt und entwickelte sich erst später zu einer klassischen Verleihstelle für Medien. Heute stehen wieder die pädagogischen Dienstleistungen im Mittelpunkt. Um auf diese Veränderungen reagieren zu können, wurden die Eckdaten der Einrichtung wie beispielsweise die inhaltliche Ausrichtung, der Stellenplan und der Name stets an die neuen Entwicklungen angepasst.¹

Seit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums am 01. Januar 2018 und der Fortschreibung im Jahr 2022 legt das Medienzentrum den Arbeitsschwerpunkt auf die Vermittlung von medienpädagogischem und medientechnischem Fachwissen an Leitungs-, Lehr- und Fachkräfte aus Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus werden didaktische Medienpakete ausschließlich online und für die Weiterentwicklung eines zeitgemäßen digitalen Unterrichts bzw. einer digitalen Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im Zentrum steht dabei die Bildung im Zeitalter der Digitalität. Um auf diesen Wandel reagieren zu können, haben sich die Vertragspartnerinnen

Stadt Aachen,
StädteRegion Aachen und
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der städtereionsangehörigen Kommunen und Mitarbeitenden des Euregionalen Medienzentrums in der Sitzung des Aufsichtsgremiums am 14.06.2023 darauf geeinigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums in zwei Bereichen fortzuschreiben:

1. Namensänderung

Das „Euregionale Medienzentrum“ (EMZ) soll zukünftig den Namen „Euregionales Zentrum für digitale Bildung“ (EZdB) tragen. Das Motiv für diese Namensänderung ist, den Fokus ebendieser Einrichtung auf den Bereich der (digitalen) Bildung deutlich zu machen und eine Verwechslung mit anderen Institutionen, die Informationen in Form von Medien zur Verfügung stellen, zu vermeiden. Bildung wird

¹ Vgl. auch www.medienzentrum-aachen.de (abgerufen am 23.10.2023)

dabei als „ein kontinuierlicher Prozess verstanden, der Menschen befähigt, ihr Leben und Lernen in einer digitalisierten Welt zu gestalten.“²

Mit der Umbenennung folgt die interkommunale Einrichtung mit Sitz in Aachen einer landesweiten Entwicklung, die bereits von anderen Medienzentren eingeleitet wurde. Der neue Name soll mit dem 100-jährigen Bestehen der Einrichtung im April 2024 publik gemacht werden.

2. Kostenbeteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die investiven Sachmittel für Medienlizenzen angehoben und damit eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt.³ Damit einhergehend erhöht die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens ebenfalls den jährlichen Beitrag um 1000,- €. Da in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums der Beitragssatz der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens beziffert wird, bedarf dieser Vorgang einer offiziellen Änderung. Zukünftig können Änderungen des Beitragssatzes durch das Aufsichtsgremium vorgenommen werden und bedürfen keiner zusätzlichen Vereinbarung.

Die Vertragspartnerinnen Stadt und StädteRegion Aachen übernehmen weiterhin die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.

Anlage:

Entwurf der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

² Netzwerk digitale Bildung (2016): Zwischen analog und digital. Lernen und Lehren an Schulen und Hochschulen, S. 2, https://www.netzwerk-digitale-bildung.de/wp-content/uploads/2020/12/NDB_Whitepaper_Zwischen_analog_und_digital_12Seiten.pdf (abgerufen am 23.10.2023)

³ Die Bereitstellung von Lehrmaterialien für einen ordnungsgemäßen Unterricht ist gemäß § 79 SchulG eine Pflichtaufgabe der Schulträger, die das Euregionale Medienzentrum für alle Kommunen in der Region übernimmt; vgl. zum konkreten Vorgang auch Langfort-Riepe et al. (2023): Jahresbericht Euregionales Medienzentrum 2022, S. 25-28.

**1. Änderungsvereinbarung zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Stadt Aachen,
der StädteRegion Aachen
und
der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021**

Seit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021 liegt der Arbeitsschwerpunkt des Medienzentrums auf der Vermittlung von medienpädagogischem und medientechnischem Fachwissen an Leitungs-, Lehr- und Fachkräfte aus Bildungseinrichtungen. Didaktische Medienpakete werden ausschließlich online und für die Weiterentwicklung eines zeitgemäßen digitalen Unterrichts bzw. einer digitalen Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im Zentrum steht dabei die Bildung im Zeitalter der Digitalität. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die investiven Sachmittel für Medienlizenzen angehoben und eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens folgende Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022:

§ 1

Namensänderung

„Euregionales Medienzentrum“ wird ab dem 01.01.2024 in „Euregionales Zentrum für digitale Bildung“ (EZdB) umbenannt.

§ 2

Kosten

Die jährliche von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu tragende Kostenpauschale wird ab dem Haushaltsjahr 2024 von 11.000, 00 Euro auf 12.000,00 Euro erhöht. Weitere Änderungen dieser Kostenpauschale können künftig durch das Aufsichtsgremium nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen werden, ohne dass es einer weiteren Änderungsvereinbarung bedarf. Nach Abzug der Kostenpauschale noch zu deckende Kosten tragen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen zu gleichen Teilen. § 5 Abs. 2 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.12.2021 bleibt insoweit unberührt.

§ 3

Wirksamwerden

Diese 1. Änderungsvereinbarung bedarf analog § 24 Abs. 2 S. 1 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Sie wird nach Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt

zum 01.01.2024 wirksam. Die von dieser 1. Änderungsvereinbarung nicht betroffenen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.12.2021 bleiben unberührt.

Datum:

Sibylle Keupen
Stadt Aachen

Dr. Tim Grüttemeier
StädteRegion Aachen

Oliver Paasch
Deutschsprachige Gemeinschaft
Belgiens